

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 55 (1961)

Artikel: Die Wallfahrt in Schwyzer Ratsprotokollen des 16. und 17. Jahrhunderts

Autor: Keller, Willy

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-128611>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WILLY KELLER

DIE WALLFAHRT
IN SCHWYZER RATSPROTOKOLLEN
DES 16. UND 17. JAHRHUNDERTS

Louis Carlen schrieb im Heft 4 des Jahrganges 55/1959 des « Schweizerischen Archivs für Volkskunde » einen interessanten Artikel « Bußwallfahrten der Schweiz »¹. Darin werden die « alten Strafwallfahrten im Gebiet der heutigen Schweiz gesamthaft betrachtet » und gezeigt, « wie die Bußwallfahrten sich im Strafrecht und Volksleben der Schweiz äußerten ». Der Artikel gibt eine sehr gute Übersicht über die weite Verbreitung dieser Strafpraxis und über die mannigfaltigen Formen, in denen sie geübt wurde. Carlen schreibt, daß diese Strafwallfahrten bisher verhältnismäßig wenig Beachtung gefunden hätten, da sie aus meist ungedruckten Quellen, nämlich den Rats- und Gerichtsprotokollen ausgezogen werden müssen. Aus diesem Grund sind bisher wohl Einzelfälle solcher Bußwallfahrten gedruckt worden, worüber Carlen eine reiche Literatur zitiert. Wie intensiv oder wie selbstverständlich diese Strafpraxis aber gehandhabt wurde, dafür kann auch Carlen noch keinen Maßstab angeben.

Das gab uns die Anregung, einmal für ein genau umgrenztes Gebiet, nämlich für den alten Stand Schwyz in einem bestimmten Zeitraum anhand der Ratsprotokolle das Vorkommen der Wallfahrt in ihrem Zusammenhang mit der Justiz, oder kurz Wallfahrt als staatliche Sühne und Strafe abzuklären. Wir verzichten auf die Zitierung der einschlägigen rechtsgeschichtlichen Literatur, da Carlen das bereits ausführlich getan

¹ Siehe auch LOUIS CARLEN, Wallfahrt und Recht im Wallis. In dieser Zeitschrift Jahrg. 48/1954, S. 161-169.

hat und wir verweisen ausdrücklich auf ihn. Unsere Zusammenstellung verfolgt nur den Zweck, das genaue Ausmaß dieser Strafpraxis in einem bestimmten Gebiet für eine umgrenzte Zeit einmal festzuhalten.

Der Stand Schwyz umfaßte im 16. und 17. Jahrhundert einschließlich der sogenannten abhängigen Landschaften das Gebiet des heutigen Kantons ohne Gersau, das also in diese Untersuchung nicht einbezogen ist. Abhängige Landschaften waren die March, die Höfe, Einsiedeln und Küßnacht. Ihre Bewohner, offiziell meist «unsere lieben Angehörigen» genannt, besaßen ursprünglich eine eigene Gerichtsbarkeit, einzig das Blutgericht war stets und von allem Anfang an, d. h. seit 1415, in der Hand der Herren von Schwyz. Im Laufe des 16. und vermehrt noch im Laufe des 17. Jahrhunderts wurde aber das ganze Malefizgericht, zumindest der Abschluß jedes Prozesses mit dem Urteil nach Schwyz gezogen, sodaß die Straffälle der Landschaften in den Schwyzer Protokollen zu finden sind¹.

Als Quelle unserer Untersuchung dienten uns die Ratsprotokolle (RP) des Standes Schwyz aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Leider reicht das älteste noch erhaltene RP nur bis 1548 zurück und führt bis 1556. Dann folgt eine große Lücke bis 1590 und nochmals eine von 1613-1626. Die fehlenden RP sind bis heute verschollen; ob sie im Dorfbrand von 1642 zugrundegingen, ist ungewiß und wird bezweifelt². Es stehen somit für das 16. Jahrhundert nur für knapp zwei Jahrzehnte authentische Quellenmaterialien zur Verfügung. Da es vor 1798 noch keine Trennung der Gewalten gab, so war der Landrat auch oberste Gerichtsinstanz, die Kriminaljustiz lag ausschließlich in seiner Hand. Das Siebnergericht urteilte meist nur über Forderungsstreitigkeiten bei Käufen und Verkäufen und das Neunergericht hatte in privatrechtlichen Prozessen laut Landbuch über «Erb und Eigen, Steg und Weg, Grund und Boden, Hag und March, Wasserruns und Wehren, auch um Schelzung, Testament und Landrecht» zu befinden. Appellationsinstanz war wiederum der Landrat. Diese Konzentration der wichtigsten Gerichtsfunktionen in der Gewalt des Landrates ergab für unsere Untersuchung den Vorteil, daß wir uns auf die eigentlichen RP beschränken durften und von den Ge-

¹ Vgl. REGULA HEGNER, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, S. 129 ff. Mitteilungen des Histor. Vereins des Kts. Schwyz Heft 50/1953.

² BENZIGER J. C. Die Ratsprotokolle des Kantons Schwyz 1548-1798. Schwyz 1906. Einleitung S. X ff. Es sind von dieser großzügig geplanten Quellenedition leider nur 2 Hefte erschienen, welche die Register zu den zwei ersten Ratsprotokollen und einen einleitenden Kommentar umfassen. Umfang 144 Seiten.

richtsbüchern des Siebner- und Neunergerichtes, die von 1599 bzw. 1585 ab erhalten sind, absehen konnten.

Entsprechend dem gewählten allgemeinen Titel « Die Wallfahrt in den Schwyzer Ratsprotokollen » bringen wir in einem ersten Abschnitt eine kurze Zusammenstellung jener Vermerke, wo von Wallfahrt nicht als Strafe, sondern als gemeinsame religiöse Übung, als Landeswallfahrt, die Rede ist. Auch sie dokumentieren eine ganz bestimmte Haltung von Regierung und Volk.

I. DIE LANDESWALLFAHRTEN

Am bedeutsamsten war die gemeinsame Landeswallfahrt, der « Crützgang » oder die « Crütfahrt » des ganzen Landes nach *Einsiedeln*; ihr Ursprung verliert sich im Dunkel der frühen Landesgeschichte. Schon der Klagerodel von 1311, den Abt und Konvent in ihrem Streit mit Schwyz den Schiedleuten vorlegten, erwähnt den Kreuzgang der Schwyzer als bekannte Wallfahrt und zählt dabei vorgekommene Mißbräuche auf. Die Stelle lautet :

« si klagent öch als vor, daz die lantlüte von Switz kamen gen Einsidellen mit dem chrüce, und namen ir etzliche in unser Vröwen kapelle ab dem alter (Altar) daz opfer, daz ander erber lüte braht hatten unser Vröwen, und trügen daz freventlich dannan und vertrunken ez bi dem wine, und lant öch daz an reht. »¹

Der Schluß ist wohl nicht abwegig, daß diese Wallfahrt damals schon längst in Übung war, bei der sich wie bei aller frommen Gewohnheit allerlei Unfrommes einschlich. Es mag vielleicht auch ein Hinweis sein, daß manch einer gezwungen mitging, die Wallfahrt war befohlen, mit dem Frommen lief der Unfromme. In den RP des 16. und 17. Jahrhunderts wird die Landeswallfahrt, die nach altem Herkommen prozessionsweise am Pfingstdienstag durchgeführt wurde, nur gelegentlich erwähnt. Sie gehörte eben zu den uralten Bräuchen. Der Rat mag der Form halber sie jedes Jahr beschlossen haben, aber der Schreiber enthob sich der Mühe, solche Consuetudines jedes Mal eigens zu erwähnen. Praktisch wird die Wallfahrt nur dann erwähnt, wenn es der Rat wieder einmal

¹ Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. I : Urkunden, Band 2, Nr. 579 (22). Aarau 1937.

für notwendig erachtet, die Wallfahrtsdisziplin einzuschärfen oder wenn eine außerordentliche Wallfahrt durchgeführt werden soll wegen schlechter Witterung, Viehpesten, allgemeiner Kriegsgefahr, usw.

1553, 20. Mai. « Actum sampstags nechst vor der pfingsten im 1553 jar. Item es soll allenthalben khündt werden, das(s) uß etlichem hus ein mensch gang und vast mansbilder. Wo aber krank lüt werend oder von alter old armüt die fart nit mögen verbringen, soll yetlich ghusig für die fart ein batzen gen, und sollen sich uff der fart mit essen und trinken zimlich halten. »¹

Am 2. Juni 1553 meldet das RP als Nachspiel zur Pfingstwallfahrt :

« Schriber Zingen hand myne h.(erren) um x lb. gestrafft von wegen daß er den beller (Beeler) uff der gotzfart, als er zum sacrament gangen, geschlagen hat. »²

1599, 25. August. « Uf disen tag hat man ein gmein crütfart gen Einsidlen angesehen uf nechst unser frouwen tag und sol niemandt kein win trinken by 5 lb buoss. »

Es scheint sich hier um eine außerordentliche Landeswallfahrt gehandelt zu haben. Der Grund dazu ist leider nicht angegeben. Die Fahrt fand statt am 8. September, am Feste Mariae Geburt.

1606, 13. Oktober. « Es ist och uff disen tag bester vermeynung ein allgemeiner crützgang und procession zu unser lieben Frowen gen Einsidlen angesehen worden zu erlangung fridt und einigkeit im vatterlandt uff nechst mittwuchen, uff welcher procession einer nit mer den 1 halbe mass wyn über das mal trinken sölle by 5 gl. ze buoss und so der wirt einem wyters ufftragen wurde x gl. ze buoss verfallen sin sölle. »

1608, 4. Juli. « Alsdann diser gwalt (der Landrat) von wegen des strengen regenwetters angesehen deswegen zu ablegung des verdienten zorns Gottes ein allgemeine crütfart zu unser lieben Frowen gen Einsidlen durch das ganze land anzusehen, ist beratschlagt, daß man sölche procession in keinen verzug stellen, sonders uff jetzt nechst sonntag für die handt nemen sölle und dass uff diser crütfart niemandt kein wyn trinken sölle by 5 lib. ze buoss, usgnommen alte lüt und wo es die grosse notdurft erforderet, ist zugelassen allein 1 quartli über das mal und nit wyters und wo einer harumb sich uff sölcher crütfart old daheymet unbescheidenlich hielte, wellent mine herren einen strafen nach verdienen. »

¹ Im Ratsprotokoll stand ursprünglich auf S. 166 h folgender, dann vom Schreiber durchgestrichener Text : « Item man soll allenthalben khünden, dass uss etlichem hus ein mensch gen Einsydlen mit krütz gangindt. So aber niemandt uss eim ghusig gadt, soll man ein batzen für die crütfart. »

² Jörg Zingg war Schreiber von Einsiedeln. BENZIGER, Ratsprotokolle I, S. 34.

1627, 25. September. « Uff nechst mittwuchen und donstag ist ein crützgang gen Einsidlen angesechen, under dem fanen von Schwytz wirt man am mittwuchen von hinnen gan und am donstag den crützgang halten. Man soll auch in allen kilchgängen eine gemeine stür um ein kertzen zü Bruoder Clausen uffnemen lassen. »

Es handelte sich also auch hier um eine außerordentliche Wallfahrt, deren Grund wiederum nicht angegeben wird. – In Einsiedeln zog man in geschlossener Ordnung vom Rathaus zur Klosterkirche. Ein Mandat schärft das 1677 ein :

1677, 26. Juni. « Dass jeder bei vorstehender wallfart und procession zue Einsidlen, so für ein bidermann will gehalten werden, sich zue dem rathaus begeben und dorten sich einstellen solle. Der ungehorsame soll hiemit erkennt sein ein jar lang zu keiner kundtschaft tauglich und so ein ratsherr für einen solchen fehlbaren pitten würde, soll solcher in zwei oertlin sitzgelt buoss erkannt sein. »

Die Gelegenheit der Landeswallfahrt wurde auch etwa benutzt, um Verhandlungen mit dem Fürstabt über späne Sachen zu pflegen. So heißt es am 23. Mai 1681 :

« Dato ist auch auf pfingsten die instruction gemacht worden zuo dem Fürsten nacher Einsidlen. »

Daß die Teilnahme an der Landeswallfahrt mindestens zeitweise unter Geldbuße vorgeschrieben war, zeigt ein Ratsbeschuß vom 17. Juni 1684 :

« Auf St. Johann und auf den sonntag ist die procession auf Einsidlen angesechen, solle jeder, der nit under dem gatter, soll einen loiss (Louis d'or) ohnablässlich puoss verfallen sein. »

Das sogenannte « Schwyzergatter » unterhalb der Gemeinde Iberg bezeichnete die Grenze des alten Landes Schwyz gegenüber der Waldstatt Einsiedeln.

Ein zweiter Ort gemeinsamer Landeswallfahrten war *Sachseln*, in den RP meist einfach « *Bruder Klausen* » genannt¹. Wann diese Landeswallfahrt angefangen hat, ist nicht festzustellen². Im RP 1548-56 erscheint sie nicht. Doch muß hier bemerkt werden, daß das erste RP

¹ « Bruder Klausen » wird in dieser Zeit oft synonym für die Person des Bruder Klaus wie für den Ort gebraucht. Zahlreiche Karten des 17. und 18. Jahrhunderts tragen statt oder auch neben « Sachseln » die Ortsbezeichnung « Bruoder Clausen ».

² Nach ROBERT DURRER, Bruder Klaus. Die ältesten Quellen über den sel. Nikolaus von Flüe (Sarnen 1917-1921), 2, S. 698 beginnt die jährliche Landeswallfahrt der Nidwaldner zu Bruder Klaus um 1540, jene der Obwaldner um 1558. Die frühe Verehrung von Bruder Klaus in Schwyz belegt eine sehr ausdrucksvolle Reliefplastik des Heiligen aus dem Bauernhaus Laschmatt in Schwyz, geschaffen um 1556, heute im Eigentum des Staatsarchives Schwyz, ausgestellt im Turmmuseum in Schwyz.

sehr unvollständig ist, es fehlen oft die Eintragungen für mehrere Monate¹. Dann finden wir folgende Notizen über die Sachsler Wallfahrt :

- 1595, 16. Mai. « Uff disen tag habend unsere gnädigen Herrn und die Landlüt einen crützgang zu Brüder Clousen angesehen uff nechst künnftigen montag den 21. may anno 95. »
- 1596, 8. Mai. « Was den crützgang betryfft gen Brüderklousen ist für ein 3-fachen Landrath geschlagen. »
- 1607, 6. Juni. « Uff hüt hand mine H. ein crützfart zu Brüder Klousen gen Unterwalden angesehen und dem Killenrat heimgesetzt, denselbigen tag zu ernamsen, jedoch das söllichs angertz beschechen soll. »
- 1626, 26. September. « Uff jetz künftigen zinstag ist ein crützfart nacher Unterwalden zuo Brüder Clausen angesächen worden, dahin sich uss jedem hus ein verwahrte mannsperson wo möglichen verfüegen solle, und sollendt die schifflüth zu Brunnen niemand vor dem crütz überführen by straf und ungnad miner Herren. Und welcher so unbescheidelichen sein würde und vor dem crütz haro in unordnung louffen würde, der sol buoss 5 bz. an die kerzen gäben, die man dahin tragen wird. »

Aus der letzten Notiz erhellt auch die Sitte der Schenkung einer Standeskerze. Diese Wallfahrt hatte noch ein gerichtliches Nachspiel für einen Teilnehmer. Das RP vom 24. Oktober 1626 meldet :

« Fendrich Hans Ulrich soll von wegen uff der crützfart zu Bruoder Clousen begangener Unzucht uff jetzt mentag vor mine HH. citiert werden. »

Im Jahre 1669 heißt es im RP vom 27. Juli, daß auf den kommenden Herbst eine Wallfahrt zum seligen Bruder Klaus unternommen werden solle zur Abwendung einer grassierenden Viehseuche, zum selben Zwecke solle auch an den folgenden drei Freitagen jedermann (!) bei Wasser und Brot fasten und an selbigen drei Tagen Prozession gehalten werden. Das RP vom 29. Juni 1682 verzeichnet die Ansetzung einer Prozession zu Bruder Klaus auf den St. Laurenzen- oder den Bartholomaeitag des schlechten Wetters wegen. Die Wallfahrt zu Bruder Klaus wurde besonders von den Bauern gepflegt zur Abwendung von Viehseuchen, Mißwachs und Unwetter. Die Bauern sahen eben in Bruder Klaus von jeher einen Standesgenossen, zu dem sie besonders Vertrauen hatten und von dem sie erwarteten, daß er ihre Anliegen am besten verstehet. Die Wallfahrt nach Sachseln wird später bis 1700 im RP nicht mehr ei-

¹ Das älteste RP ist in seiner heutigen Form erst später, vielleicht aus Resten zweier Protokolle zusammengebunden worden. Der heutige Einband stammt gar erst von einer Neubindung nach 1920.

gens erwähnt, wohl deswegen, weil sie längstgeübte Gewohnheit geworden war.

Ein drittes Ziel gemeinsamer Landeswallfahrten war das Heiligtum der hl. Mutter Anna in *Steinerberg*. Den Beginn dieser allgemeinen Kreuzfahrt verzeichnet das RP vom 29. Mai 1641 :

« Uff hütigen tag ist geordnet worden, daß fürrohin alle jar zu sommerszeiten ein procession old crütfart von allen kirchhören unseres Landes zuo der hl. Grossmutter St. Anna beschechen sölle. »

Im RP ist in der Folge von dieser Wallfahrt nicht mehr die Rede. Aus andern Quellen ist aber bekannt, daß sie im 17. und 18. Jahrhundert fleißig geübt wurde¹.

Von Wallfahrtsorten außerhalb des Landes Schwyz (neben Sachseln), die gemeinsam mit einer Volkswallfahrt aufgesucht wurden, ist nur Bürglen im Kanton Uri, beziehungsweise die im Gemeindebann von Bürglen liegende Kapelle zu Unserer lieben Frau im Riedertal im RP genannt. So heißt es zum 15. Mai 1666 :

« Vor zweifachem Landrat ist anzug beschechen wegen der crütfart dero von Steinen nach Bürglen und darschiessung der ämbter usslägen, so anjetzo in den gemeinen casten ermehret. Ist hiermit erkennt, dass wegen der crütfart dero von Steinen jährlich uss dem landsseckel solle geben und zugehendigt werden gl. 30. »

Ein zweites Mal ist noch 1683 von dieser Wallfahrt nach Bürglen die Rede, da es mit den Urnern wegen Bezahlung aufgelaufener Kosten Anstände gab. Doch ist diese Wallfahrt nicht als Landeswallfahrt zu betrachten, sondern als solche der Leute von Steinen und Umgebung, woran der Landrat eine jährliche Beisteuer gewährte. – Der berühmte spanische Wallfahrtort Santiago de Compostela erscheint nur einmal im RP :

1627, 28. Juli. « Des Wilhelm Kottigs Bruder ist ein Pass-Porten uf St. Jacobs-Strasse bewilligt. »

II. DIE STRAFWALLFAHRTEN

Unter diesem Begriff erscheint die Wallfahrt sehr häufig im RP. Aus der kirchlichen Bußpraxis übernahm die weltliche Gerichtsbarkeit des Mittelalters die Übung, einem Delinquenten als Haupt- oder Nebenstrafe eine Wallfahrt aufzuerlegen. Sie bedeutete für den Verurteilten je nach

¹ Über die Wallfahrt nach Steinerberg mit Lit. vgl. LINUS BIRCHLER, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, Band II, S. 722.

der Entfernung des Wallfahrtszieles eine ganz bedeutende körperliche Mühe und Anstrengung, eine wirkliche Strafe, und sollte gleichzeitig läuternde Sühne für das Vergehen sein. Wir geben im folgenden zuerst als Belege die wörtlichen Auszüge aus dem ältesten RP 1548-1556:

- 1551, « Actum uff der kindlinen tag im Lj jar vor einem gsassnen rath ...
Item myne h(erren) hand thoma Böul den wein und spil verbotten
und soll gen Einsydlen bichten und büßen, und ein gloubsamen
schin bringen, das syn die vorig frow todt sye. »
- 1554, 27. Januar. « Alsdann Uoli Höfflinger von Richtischwil, Uoli Göuchi
und Cüny Fuchs nach lut der kundtschaft so treffenlich übel geschworen
und all einanderen geschlagen, da hand myne h. sy diewils so übel
geschworen von allen iren eren gsetzt und in der urfecht schweren
(lassen) nieman zu rechen noch zu hassen und gen Einsidlen angentz
und allda bichten und des ein bichtbrief mynen h. pringen und sollendt
yetlicher xv guldi straf mynen h. erleggen und sollendt in der urfecht
schwören, so sy als umb den fridbruch erforderet werdind, aldan zu
erschinen und sych da zu stellen und des rechten aldann zu erwarten.
Heiny Bachmann und Wölfi Zbächi, Heiny Cünrat soll man och in
thurm leggen und von allen eren gstossen sin und bichten und xv gul-
den straf erleggen gleich wie die oberen dri und sollendt die straf in
manotsfrist erleggen. »
- 1554, 16. August. « Hans Hoy ussen Höfen, um das er übel geschworen,
sölle gen Einsidlen und da bichten und buossen und des ein schin
pringen. »
- 1554, 9. Oktober. « Uff den hütigen tag ist Mattheus Meyer von Appenzell
von wegen seiner missetat für recht gestelt worden und mit urthel
das leben, das man im von rechts wegen wol nemen hätte mögen,
geschenkt, und zu einer straf der eid uss miner h. gricht und biet
geben und sölle gen Einsiedlen gan bichten und buossen. »
- 1555, 7. März. « Dem Heiny Kenel hand mine h. vergonnen gen Einsidlen
für zu gan, doch dem friedprieff one schaden und sich nüt süme. »
- 1555, 20. April « Item mine h. hand Hans Betschger uff ein urfecht wyderumb
ussgassen, soll in kein wirtshus, noch kein win trinken. Kein gwer
tragen und gan Einsidlen bichten und buossen und des gloubsamen
schin bringen. So ers halten well, güt, wo nit so(ll) in syn vatter an ein
armysen schlagen und den lüten vor schaden han. »
- 1555, 10. November. « Belangent Uoly Züger am Lachner Berg, der mit seiner
schwester gehandlet, sollendt in dry tag und dry necht in thuren
legen und in mit wasser und brot hirten, und ine danethin fragen
lassen, ob er sich an miner h. straf welle ergen, und er sich will ergen,
soll man in wyderum usslassen. Doch dass zuvor ein fründtschaft
versprechen welle allen costen zu erleggen und darzue xxx guldys
straf und dass er danethin unverzogenlichen gen Rom fare und da
bichte und büsse und des ein gloubsamen schin bringe. »¹

¹ Diese Stelle ist bereits von ED. WYMANN veröffentlicht in dieser Zeitschrift,

« Trager¹ sol spech uff Uoly Zügers schwester han² und wen sy in die march komme, soll man sy gfanklich annemen und ein nacht und tag in thuren leggen und dass sy zu straf erlege v gl. und danethin gan Einsyden gange zbichten und büßen und des gloubsamen schin neme. »

1556, 13. Januar. « Den Marti Hitzen ein nacht und tag in oberen thuren leggen und mit wasser und prot spissen und danne in einer urfecht usslassen und in derselben urfecht gan Einsidlen gange und bichte und des ein bichtbrief pringe und wenn er dann wider umhin kumpt und den bichtbrief bringt, sölle der weibel im dann den eidi uns miner h. gricht und piet geben, das in vierzechen tag mide und das land mide. Als von wegen das sich an kundtschaft fundt, daß er mit Christina Hitzin, die im gschwistrig kindt ist, lipliche werch geprucht hat. »

Für die Jahre 1556-1590 fehlen leider die RP, das nächste von 1590-1613 bringt folgende Einträge :

1594, 4. Juni. « Wie sich dann ein leidiger handel zuegetragen, dass Werny Schmidigs sun hat holtz reisten wellen und durch dasselbig holtz ein junckfrouwen angetroffen und zu todt geschlagen, und diewyl denn der junckfrouwen ein vatter und mütter in sinem eigenen und der ganzen fründtschaft namen die sach vertragen und man da in kundtschaft nit befunden, dass einige fiendtschaft noch gfar da sig geübt worden, so hand mine h. für ihr theil das besser gloubt und dem jüngling ufferleit, dass er gen Einsidlen kere, da bichte und dessen ein schin bringe, ein ampt och halten lasse in unser frouwen Cappel der sel zu trost und hilf und hat man ime geraten der pfarr im Müttental fünf pfund geltz zu geben und dem kloster och fünfe, damit diser sel nachwarten und jerlichen och nachgetan werde. Dess ist inen ein schin vergünstiget. »

1594, 4. August. « Uff disen tag ward Verena Pfister von Küssnacht unsers gepiets wägen etwas misshandlung für recht gestelt und iren us gnad und barmherzigkeit durch Gotts und Maria willen das läben geschenkt und ein stund ans halsysen gestelt und gan Einsidlen zebichten geschickt worden. »

1596, 6. Juli. « Item Marti Ofner ist von wägen ungehorsami und lasterlichen wäsens, so er mit siner mütter getrieben, am tag hievor in gefangenschaft erkennt und glegt worden, ist uff ein gwonlichs versprechen ussglassen zewärden erkennt und soll ime mit starken worten anzeigen werden, daß er sy fürohin tugenlicher und fromklicher weder etwan bisharo beschechen halten und tragen solle und zudem soll er und

25 (1931) 74/75. « Bußwallfahrten eines Schwyzers nach Rom. » WYMANN meint dort noch « ganz selten sind diesseits der Berge solche Übungen (näm. Bußwallfahrten) von der weltlichen Obrigkeit angeordnet und befohlen worden ». Nach dem Ergebnis vorliegender Untersuchung waren diese Strafwallfahrten absolut keine Seltenheit, sondern ein alltägliches Strafmittel.

¹ Der « Trager » war der obrigkeitliche Bote oder Läufer von Schwyz in die March.

² « spech ... han » mittelhochdeutsch = spähen, nachforschen.

syn mütter diser lasterlichen gegen einander ussgossenen worten halber gan Einsidlen gen bichten söllend und dessen minen h. gloubwürdigen schin bringen. »

1597, 26. April. In einem längeren Handel « von wüester grober reden wegen » wird über Jakob Bruhin und Joseph Rosner aus der March der Spruch gefällt, daß « sy uß gnad nit söllendt für recht gestelt werden, sollent aber bis uff wyter miner h. begnadung von ehr und gewehr gesetzt sin und ist dem Jakob Bruchi 200 kr., dem Rosner aber 100 kr. zu straf uferlegt worden. Darzuo söllend sy beide gan Einsidlen bichten und unsern gn. H. und Obern dessen ein schyn zü schicken. Sol ouch hiermit der wyn und most by dem thurm verbotten sin. »

1599, 24. Oktober. Gallus Krieg und Hans Benzen Tochter aus der March werden vor Landgericht gestellt, weil sie sich fleischlich vermischt, « jedoch der eh halb kein meldung getan, da sie in der fründschaft zum dritten grad. » Sie bitten durch ihren Fürsprech, Landsfähnrich Hegner in der March, « inen sölchis in ansechung irer jugent und unwissenheit gnediklichen zu verziechen. Hieruf hand sich unsere gn. H. und Obern nachfolgendermassen erinneret und erluteret, dass beide obgemelte personen uffs erst sich gan Einsidlen verfüegen sollen und daselbst bychten und communizieren und dessen ein schyn an Ammann und Rat in der March erzeigen. Doch dass sy zuevor beide 1 tag und 1 nacht im thurm buossen. Und daruber dem knaben xxv gl. und der tochter x gl. zü straf ufferlegt. »

Eodem die : Otmar Scherer « von Willikhen aus Zürich gepiet » wird wegen kleinen Diebstählen vor Landgericht gestellt. Da er auf der Folter alles gestanden und durch die Folter schon stark gestraft sei, wird ihm das Leben geschenkt « us gnaden, doch sölle er sich gen Einsidlen verfüegen, daselbsten bychten und dessen unsern gn. H. und Obern brieflichen schyn erzeigen. Wann danethin er verners im Land wohnen will, ist ime da zü gelassen, doch diewyl er sich still und frömblich halten möge, damit sinetwegen kein klag wyter volge. »

1599, 8. November. Hans Mahler von Uznach, der wegen Diebstahl und Frevel ins Gefängnis kam, die gestohlene Sache wieder erstattete, wird auf Bitten seiner Frau und Kinder geschont und « mine h. erkennt, daß er uff der stell gen Einsidlen gan söll sin sünd und missetat bichten und von sim bichtvatter ein schin bringen, danethin hand mine h. sin er und gwer abgnommen und so er wyter spilt und huoret in on alle gnad inzüchen und nach sinem verdienen strafen. »

1603, 13. September. « Uff disen tag ist vor zwyfachen landrat gestelt worden Anna Peyerin wegen getaner diebstählen. Ist iren gnad bewisen worden und ist gen Einsidlen gen bichten und bym eid miner h. gricht und piet meiden. »

In den folgenden 10 Jahren bis 1613 ist kein Straffall mit Wallfahrtsbuße verzeichnet. Von 1613-1626 fehlt leider das RP. Im nächsten RP von 1626-1630 ist nur ein Fall notiert :

1626, 23. März. « Andreas Uff der Mur ist uff ein gwonliche urfecht der gfangenschaft entlassen worden, der eren verschont, im aber zur wolverdienten straf gl. 100 uffglayt worden, mit dem anhang, daß er noch heut vor dem morgenbrot by den H. Vättern Cappucinern bychten und zur ersten glegenheit ein fart nach Einsidlen verrichten sölle. »

Seit der Mitte der 30-ger Jahre des 17. Jahrhunderts nehmen die Straffälle, die Wallfahrtsbuße zuerkannt erhalten, stark zu. Da die Originalauszüge rund 30 Seiten füllen, sehen wir uns gezwungen, im folgenden nur mehr besonders eigenartige oder interessante Fälle in extenso zu bringen und für die übrigen im summarischen Verfahren uns mit Angabe des Jahres, des Namens, des Deliktes und der geistlichen und weltlichen Strafen zu begnügen.

1632, 2. Oktober. Meister Schildknecht wird « wägen etwas ungestümen unbescheidenlichen wäsens und groben schwörens » in 20 gl. Buße erkennt, er soll nach Einsiedeln wallfahren, beichten und den Beichtzettel bringen.

1633, 3. Juni. « Wegen grosser unbescheidenheit und ergerlichen lebens uff der letsten pfingst-crützfahrt nacher Einsidlen » werden Franz Inderbitzin, Hans Bürgler, Cuonrat Heinrich Büeler, Hans Rudolf Inderbitzin und Melchior Meyer zu je 15 gl. Buße und Wiederholung der Wallfahrt innert vierzehn Tagen erkennt, Weinverbot auf der Wallfahrt, Beichtpflicht in Einsiedeln.

1634, 31. Juli. Caspar Trutmann von Küssnacht wird wegen etwas unzüchtigen Geberden mit seiner Stieftochter in 100 gl. Busse erkennt, er soll nach Einsiedeln wallfahren, dort beichten und dem Statthalter den Beichtzettel bringen. Die Tochter soll bei den Kapuzinern beichten und ebenfalls den Beichtzettel vorweisen.

1634, 9. Dezember. Balthasar Trutmann soll wegen Hehlerei und einem Diebstahl des Caspar Trutmann nach Einsiedeln wallfahren, beichten und 75 gl. Busse zahlen. Bis zur Vorweisung des Beichtzettels ist ihm Ehr und Gewehr aberkannt.

1635, 24. Juni. Hans Peter Walterstorfer aus der March, der sich mit einer Verwandten « vertrabet und sy geschwängeret, sidhero by anderthalb jahr ussert vatterlands gewohnt, anjetzo aber gnad begehrt, soll ein wallfahrt barfuoss und mit zertanen Armen nach Einsidlen thuon ... und ihm das land wider geöffnet syn solle. »

1638, 22. Februar. Hans Caspar Degen und N. Schnälli von Lachen werden wegen einer Schlägerei auf dem Kirchhof – Degen um 150 lib. und Schnälli um 100 lib. – gebüßt, sollen sich nach Einsiedeln begeben, beichten, usw. Allfällige Kosten einer Neuweihung des Kirchhofs fallen zu ihren Lasten.

1640, 12. Dezember. « Uff dass Melchior Janser sich mit zween schwöstern fleischlich vermischt und kinder erzügt, ist uff hütigen tag ein ehrliche

fründtschaft erschienen und uff das höchste durch iren erloupten vorsprüchen pitten lassen, man wegen seines ehrlichen vatters seligen und gemelter ehrlicher fründtschaft halben ime möglichst verschonen und gnad beweysen wolle ... hat man ihn verschont ... und im ufferlegt zu einer wolverdienten straf ein wallfahrt nach *Varall* mit gebührender andacht zu verrichten und ein halbs jar ussert unsers Lands gricht und piet zuverblichen, nebst 1000 gl. straf. »¹

1641, 9. Februar. « Uff dass Jost Ceberg an hüt dato vor unsern gn. H. erschinen und pitten lassen, ime wegen einer angelegten straf ein nachlass ze thuen, ist harüber erkennt, dass es by angelegter straf blyben solle, ihm aber die Fahrt nach *Veral* (Varallo) erlassen, doch solle er anstatt derselben ein wallfahrt zuo unser lieben Frauwen nacher Werdenstein thuen, auch ist ihme der wein in bescheidenheit zuo trinken widerum zuogelassen. »²

Es ist weder aus dem RP noch aus den Siebner- und Neunergerichtsprotokollen ersichtlich, weswegen dem Jost Ceberg die angezogene Strafe auferlegt wurde.

1641, 22. Juni. Eva Beeler, bei Diebstählen ergriffen, wird auf Fürsprache geschont, sie soll « by erstem nach Einsidlen bichten », usw. und 300 gl. Strafe zahlen.

1641, 4. September. Dietrich Ulrich soll wegen nächtlichem Gassenunfug und Trunkenheit bei den Kapuzinern beichten, barfuß nach Einsiedeln wallfahren und ihm der Wein auf ein neues Jahr verboten sein.

1642, 23. Mai. Caspar Schindler hat in « winfüechte » zu Brunnen über die Obrigkeit unbescheidene und grobe Worte ausgegossen, er muß alles widerrufen, Abbitte leisten, dann « soll er bichten und dem H. Landamann ein bichtzedel bringen, ein wallfart barbein (barfuß) gen Einsidlen verrichten und sölcher verrichtung ein zeugnus bringen und dann ein ander fart nach Bruoder Clausen verrichten », 100 gl. Busse zahlen und auf ein Jahr lang ausser seinem Haus keinen Wein trinken.

1645, 18. November. Hans Baschi Anna, der in Weinfeuchte mit einer ledigen Person Blutschande begangen, wird an seinen Ehren zwar geschont, soll aber 100 gl. Busse zahlen, mit « zerspannten » Armen sich nach Einsiedeln begeben, dort beichten usw.

1647, 16. Januar. Conrad Heinrich Stadler, der mit Anna Barbara Bilgerin Geschlechtsverkehr geübt, obwohl er gewarnt gewesen, daß sein Vater mit derselben Person auch schon zu tun gehabt habe, wird auf vielfache Fürbitte weltlicher und geistlicher Personen und um seines redlichen Geschlechtes willen am Leben geschont, ihm aber auferlegt, « daß er gestracks nachher Einsidlen sich begeben und daselbsten eine

¹ Varall oder Veral ist das heutige Varallo in der italienischen Provinz Novara. Nordöstlich davon der Monte sacro di Varallo, ein besonders in der Barockzeit viel besuchtes Muttergottesheiligtum.

² Über Werthenstein Kt. Luzern, sein Kloster der Franziskaner und seine Wallfahrt vgl. HBLS 7, 498.

kindliche bicht thue und dessen ein bichtzedel dem H. Landammann bringe, ihme das Land verboten sei und er bei erster Gelegenheit ein wallfahrt nacher *Veral* verrichten solle ».

1647, 25. Mai. Baschi Knüpfel, der « verschiner tagen by grosser bewynigung glychsam gar ertobet, die leut mit dem wehr schedigen wollen ... auch grusam gelasteret und gefluechet, ist erkennt, daß ihm alle wehr genommen, ihm der wyn by der gefangenschaft verpotten sye, solle barfuoss nacher Einsidlen wallfahrten, dorten bychten ... 25 gl. buosse. »

1647, ... (das Tagesdatum fehlt). Uoli Linggi, der einem Harzer 12 Gl. aus dem Sack genommen und darüber « grusame schwür getan », ist in 5 gl. Busse erkennt, soll nach Einsiedeln wallfahren und beichten usw.

1648, 9. Mai. Sigmund Degen aus der March wegen Friedbruchs und Schwüren zu Rede gestellt, soll 100 gl. Busse zahlen, eine Wallfahrt nach Einsiedeln verrichten, beichten und dem H. Landammann den Beichtzettel zurückschicken.

1648, 14. Mai. Melchior Janser, der um « etwas Practicierwesens beklagt », wird an seinen Ehren zwar geschont, in 200 gl. Busse verfällt und soll nach Einsiedeln und zu Bruder Klausen wallfahren, beichten und den Beichtzettel bringen¹.

1648, 22. Mai. « Nachdem Hans Job uf hütigen tag im rat zuo red gestelt worden, dass er mit Sebastian Schmidigs husfrowen jetz ein zeit haro ... ergerlich gelept, auch mit derselben sich vom land nechtlich hinwegbegeben » ... ist auf Fürsprache seiner Frau, der Brüder und der Verwandtschaft erkennt, « dass ihm ufferlegt sin solle barfuoss und zertanen armen tags zwo wallfahrten, die eine nacher Einsidlen, die andere aber nach dem Steinerberg thuen, und von Einsidlen dem H. Landammann den bychtzedel bringen, auch ihme die zweifache buolbuoss abgenommen ... solle och uff morn sonntag vor der predig in unser kilch vor dem heiligen creutzaltar mit einer brennenden certzen in der hand zertanen armen fünf Vatter unser und Ave Maria bätten, ist ime auch bei der straf der galleren verpotten, dass er nit allein mit diser frouwen nichts mehr zu schaffen habe, sondern sich ires huses müssigen solle. »

1648, 30. Mai. « Auf dass Maria Barbara Truopach (die Frau des vorgenannten Sebastian Schmidig) jetz ein zeit haro gar ergerlich und ungeürlich gelept, sonderlich aber nit nur ein, sonder vilmahlen mit Hans Job sich in fleischlicher unzucht belustiert und mit ime gleich wie ehe-lüt gelept und dann nechtlicherwylen ein abtritt ausser Landes genommen, worab meniglich sich geergeret hat, und sy an hüt dato vor recht gestelt ist », ist auf Fürbitte ihres Ehemanns Sebastian Schmidig er-

¹ « Practicieren » oder « Trölen » nannte man das Kaufen von Stimmen und die Beeinflussung der Landleute vor der Landsgemeinde durch Geldgeben, freie Bewirtung usw.; im 17. und 18. Jahrhundert wurden mehrmals Verordnungen, sog. « Practicierordnungen » erlassen, welche die beginnende Korruption eindämmen sollten.

kennt, « dass sy zuhanden der oberket hundert cronen straf erlegen und morgens als pfingstsonntag vor der predig mit einer brännenden kertzen in der hand tragend und mit einem läufer begleitet durch die kirchen füren uff das chor hinaufgehe und alldorten fünf Vatter unser und Ave Maria bätten, nit weniger ein wallfahrt nacher Einsidlen und Steinerberg mit zertanen Armen und barfuoss verrichten, sy auch mit gesagtem Job nichts mehr handlen noch wandlen, mit ime nicht reden, noch dem schriben, in summa keinerlei wegen mit ime zuschaffen, auch er nit mer in ir hus gelassen werden solle by straf des halsysens und hundert guldin buoss. »

1648, 13. Juni. Meinrad Lacher aus dem Hof Pfäffikon hat « grobe dem unseren wahren catholischen allein seligmachenden religion, auch der ehren ihrer Fürstlichen Gnaden zuo Einsidlen zuwider laufende reden ausgossen. » Er muß vor dem Rat allhier und dem Pfarrer und dem Beamten des Abtes im Hof Wollerau Widerruf und Abbitte leisten und bekennen, « daß solche unsere religion allein die wahre catholische religion seye, soll ein fahrt nacher Einsidlen thuen, den bichtzedel bringen und kronen 100 buoss erlegen ».

1649, 6. August. Jakob Schuler, wegen Diebstahl in Haft und vor Rat gestellt, wird auf Fürbitte der « Schuolerigen » weltlichen und geistlichen Standes geschont, « er solle nach Einsidlen zuo der Mutter Gottes Maria wie auch zu dem heiligen und seligen Bruoder Clausen mit ausspannenden armen ein wallfahrt verrichten und daselbsten bichten ... und in 50 gl. strafe angelegt sein. »

1649, 20. Dezember. « Melcher Uff der Mur, umb wegen dass er sein frau verlassen und mit einer fetlen vom haus zogen, eine zeitlang wegpliben und mit deroselben ungefürlich gelept », wird mit 50 gl. gebüßt, soll nach Einsiedeln, beichten, usw.

1650, 5. Dezember. Baltasar Egger aus der March wegen Blutschande vor Landgericht gestellt, soll eine Reise nach *Rom* und *Loretto* verrichten und von beiden Orten Beichtzettel bringen, inzwischen aber vom Land verbannt sein.

1651, 11. März. Hauptmann Leonhard Imlig wird wegen Friedbruchs in die gewohnte Busse gelegt und dann « wegen nachmaligen buolwerchs old ehebruchs ist er angelegt in die ufgesetzte buoss 20 gl. », die er bis 1. Mai zahlen soll, ansonst er sie bei Wasser und Brot im Turm abbüßen muß, dann hat er eine Wallfahrt nach Einsiedeln zu verrichten mit Beichte usw.

1651, 21. März. « Melchior Tägenn ist umb wegen dass er wider sein stark gethanes versprechen und verloben sich mit der ungeheuerlichsten fetlen sich widerum parret, mit dero trunken und gessen, auch ausser zwyffel der göttin Venus gedienet, also ist er abermahl umb 100 kronen gestraft ... er soll auch ein fahrt nacher Einsidlen thuen, daselbsten bichten und ein bichtzedel dem Landammann bringen. »

1651, 26. Mai. Sebastian Schibig, der einen Aufruhr zu Gefangenbefreiung auf dem Rathaus angeführt haben soll, wird zwei Tage in Gefangen-

schaft bei Wasser und Brot gelegt, dann soll er am dritten Tage mit siedeln tun, « zertanen armen » eine Wallfahrt zu unserer lieben Frau nach Ein dort beichten, usw., bis auf weiteres von Ehr und Gewehr entsetzt und in 100 gl. Busse erkennt sein.

1654, 12. Juni. « Haubtmann Johann Leonhard Imlig ist wegen etwa verüebungen und delicten, umb dass er den steinmetz aussengeladen, um 100 lib. angelegt. Und solle er umb solcher frevel willen ein wallfahrt barfuoss nacher Einsidlen thuen und umb solchen verricht ein zeugnuss von Einsidlen bringen, bevor aber soll er allhie bey unserm H. pfarrer beichten und ein beichtzedel bringen. Und falls er mehrers in dem ehebruch sich übersächen würde, solle er 3 jar ehr- und gewehrlos sein. »

1656, 5. Mai. « Lienhart Merz, umb daß er an letzter mayenlandsgmeind mit reden sich unbescheidenlich verhalten, ist tag und nacht in thurm erkennt und solle nacher Einsidlen bychten und dem H. Landammann den bychtedel bringen. »

1656, 17. Juni. « Anna Strüby wegen begangener bluotschand im andern grad beschechen ist in gl. 200 straf erkennt, und solle dafür mit zerspannten armen wallfahrten nacher Einsidlen, an Steinerberg und nach St. Lienhart. »¹

eodem die : « Hans Strübi ist eben um disen fähler in buoss angelegt 100 kronen, der solle ein wallfahrt zuo unser lieben Frouen nacher Veral verrichten und ist ime ehr und gewehr abgnommen, und solle bis uff verrichtung gemelter wallfahrt und ferner gnad des Landts entlassen sein. »

1656, 30. August. Balthasar Anna, der Müller von Arth, der im Oktober 1655 als Anhänger der Sektierer nach Zürich ausgerissen, dann aber vom Gewissen getrieben zurückgekehrt war und sich dem Rat in Schwyz gestellt, um Verzeihung gebeten und den alten, wahren, katholischen Glauben beschworen hat, soll in den zwei Pfarrkirchen von Schwyz und Arth an zwei kommenden Sonntagen sein Glaubensbekenntnis öffentlich wiederholen, « dann soll er auch ein wallfahrt barfuoss mit usgespannten armen nach Einsidlen verrichten. Er soll ein jar lang alle monet bichten und communicieren und im übrigen sich still und ingezogen verhalten. »²

1659, 22. April. Franz Ulrich, des Friedbruchs beklagt, wird der Ehren verschont, soll 20 lib. Busse zahlen, nach Einsiedeln wallfahren, usw.

1660, 20. September. Anna Maria Letter wird wegen Blutschande, Ehebruch etc. vor Landgericht gestellt. Es wird erkennt, daß sie erstens « 3 farten, barfuoss und mit zerspannten armen, eine nacher Einsidlen, allda bychten und dem H. Landammann ein bychtedel bringen, und die andere an Steinerberg, und die dritte zum seligen Bruoder

¹ Über die Pfarrkirche St. Leonhard oder « St. Lienhard » in Ingenbohl vgl. BIRCHLER, Kunstdenkmäler des Kt. Schwyz, Bd. II S. 206.

² Vgl. ALOIS REY, Geschichte des Protestantismus in Arth bis zum Prozeß von 1655. Mitteil. des Hist. Vereins des Kts. Schwyz, Heft 44/1944.

Clousen thue, und zu merer buosswürkung alsbald ein grauen
buossrock anlegen, selbigen denselben dry jar lang continuierlich
tragen und ein hären gürtel daruber tragen und vom meyen bis
St. Martistag allzeit barfuoss gen solle und weil die fründtschaft für
sie petten und von dero wegen ein gnedig urthel ussgefellt worden
söllent selbige die costen und den rock zahlen. »

eodem die : « Verners ist och für landgricht gestelt worden Balthasar
Mettler, der bekanntermassen mit seiner stieftochter by dry mahlen
sich fleischlich vermischt, ist deswegen uff sein verantwortung mit
urthel und recht erkennt, wilen sowol die fründtschaft als auch die
ganze nachparschaft für in gepetten, dass er hiermit ein wallfahrt in
einem grauen rock nach *Rom* thuen und dann bis uf fernere gnad
eines gesessnen rats ussert landes bliben solle. Und wann es der uffge-
gangenen costen by ime nit ze finden, solle die fründtschaft selbiges
abstatten. »

1661, 8. Oktober. Hauptmann Hans Lienhart Imlig, der durch etliche Fehler
in Ungnade gefallen und landesflüchtig geworden, nun wieder zurück-
kehren will, wird die Rückkehr gestattet, doch soll er die ersten zwei
Tage und Nächte auf dem Rathaus bei Wasser und Brot eingesperrt
sein, « darnach mit ussrichtung einer wallfahrt nach Einsidlen dem
herrn Landammann ein bichtzedel bringen, » der Wein bleibt ihm auf-
weiteres verboten.¹

1661, 3. Dezember. « Melchior Schmidig ist wegen alter delicten vor rat
gestelt worden und uff versprochene besserung ime 2 wallfahrten, die
eine jetz nacher Einsidlen, die ander uff künftig früelig zuo dem
hl. Bruoder Clausen uffgelegt worden und bis uff weiteres sein anhalten
das wehr abgenommen. »

1662, 1. April. « Uff heutigen tag ist Salomon Gugelberg von der landschaft
March wegen etwas wider die Ehre der H. Dryfaltigkeit entloffenen
unbedachtsamen reden zue redt gestelt worden und als man nun seine
verantwortung vernomen und sovil befunden, dass er noch jung und
von der gesellschaft und einem bösen bruder hierzu eingeführt worden
und dann auch sich erinnerte seines lieben vatters sel. getreuw gelei-
steten diensten, nit weniger auch angesechen sein gleich nach ent-
fallener red erzeugte reuw, getaner beicht und die ime erteilte attestatio-
n, dass er sich zu jeder zeit ruhig und still aufrecht und fromb ge-
halten, so habent unsere gn. H. und Obern ime Gugelberg und seiner
erben verschont, dergestalten, dass diser action ime an seiner ehre und
gueten name weder jetz noch inskünftig praejudicieren, noch schedlich
sin, auch von niemand zu verunglimpfung seiner ehre aufheblich sein
solle. Ist aber dabei in R. 1000 unnachlesslicher buoss erkennt und
ime uferlegt, ein fahrt zue dem seligen Bruder Clousen zethuen und
daselbsten bichten. »²

¹ Vgl. hiezu obiges Urteil vom 12. Juni 1654.

² Wahrscheinlich handelt es sich hier um einen Sohn des Landschreibers Georg
Gugelberg II., im Amte 1625-35.

- 1662, 17. April. « Fendrich Kaspar Holdener ist wegen bösen worten so er nach und über friden gegen Hans Beeler usgossen », zu 20 lib. Buße erkennt und ihm eine Wallfahrt nach Einsiedeln mit Beichte und Beichtzettel auferlegt.
- 1662, 22. April. Hans Lienhard Lindauer wird wegen offensichtlichem Friedbruch mit 50 lib. gestraft, er soll barfuß nach Einsiedeln wallfahren und zwar bis auf künftige Maienlandsgemeinde.
- Hans Lienhard Zismund ist wegen Friedbruchs zu 25 lib. erkennt sowie zu einer Wallfahrt nach Einsiedeln.
- Hans Kaspar Strüby ist wegen Friedbruchs zu einem Tag und einer Nacht bei Wasser und Brot aufs Rathaus erkennt, zu einer Wallfahrt nach Einsiedeln und zu einer Buße von 50 lib., die der Säckelmeister auf 25 lib. « zurücktrahieren » kann.
- 1662, 5. Juli. Lienhard Ammann von Küssnacht, der « sich in seiner jugendt mit einer person, so ime im 2. grad verfründt, in unzüchtigen wärken versündiget, wobei das wärk niemahlen hat völligen mögen verrichtet werden », wird damit bestraft, daß er « ehr und gewehr solle beraubt sin, das guot aber zuo der oberkeit handen gefallen sein mit disem anhang, dass nach beschaffenheit desselbigen ime und den kindern ein gnad darin beschechen möge. Und dann soll er uff den ersten künftigen sonntag mit einer brennenden kerzen den ganzen gottesdienst aus in der kirchen zu Küssnacht stan, darüber auch mit ausgespannten armen ein wallfahrt nacher Einsidlen verrichten, wie auch drei andere wallfahrten, zuo dem hl. Bruoder Clausen, die andere nacher Werdenstein und die dritte ins Hergiswald, soll er bi ersten 8 tagen verrichten. »
- Anna Barbara Ammann von Küssnacht soll wegen obigen Vergehen 80 gl. Buße zahlen und 2 Wallfahrten machen, die eine nach Einsiedeln und die andere nach Werthenstein, samt Abstattung der Kosten.
- 1662, 29. Juli. « Ist Meister Hans Beat Riget wegen schwerens und fluechens zuo red gestelt worden, dessentwegen ime verpotten in wirtshäusern wein zu trinken, in öffentlicher ratsstuben den boden küssen und dann ein wallfahrt an Steinerberg mit blossen füessen ze verrichten uferlegt. Item soll er by dem herrn pfarrer bychten und dem Landammann den bychtedel bringen. »
- 1662, 15. Juli. « Heut ist Margret Friess von Steinen sambt seiner (!) tochter Anna Linggi wegen bekannter diebstählen für gestelt worden und nach getaner verantwortung ist inen uferlegt ein wallfahrt nacher Einsidlen zu verrichten. »
- 1663, 12. April. Hans Trütsch wegen Übertretung des Weinverbotes und « schantlichen schmachworten » angeklagt, muß widerrufen und um Verzeihung bitten, eine Wallfahrt, barfuß, mit ausgespannten Armen nach Einsiedeln verrichten.
- 1663, 7. Juni. Barbara Sitlin wird wegen « ungehörlichem reden und treuwungen » in 15 gl. Busse erkennt mit der Zulage einer Wallfahrt, barfuß nach Einsiedeln und des Bringens eines Beichtzettels an H. Landammann, « der iro alsdann wol zuesprechen wüssen wird ».

- 1663, 18. Juni. « Meister Lienhart Dobler ist wegen böser reden ein wallfahrt barfuoss nacher Einsidlen ufferlegt und ime der win verpotten der gestalten, dass er, ob er voll wein gefunden würde, solle von stund an in thurm gefürt und ihm die gelten zusammen kündt werden. »¹
- 1663, 14. Juli. Baschi Steiner, der an der letzten Landeswallfahrt zu Einsiedeln « gar ungehörliche wort in voller weis ussglossen », soll eine Wallfahrt barfuß mit ausgespannten Armen nach Einsiedeln verrichten, mit Weinverbot und 25 lib. Buße.
- 1663, 10. Oktober. « Vor gesessenen landrat sind gestelt worden Adam Mächler, Uolrichs sohn, Hans Jakob Mächler, Schwarzen sohn, Hans Jakob Mächler, Heinrichs sohn, und Jakob Gabriel Mächlers sohn, all uss der March, umb dass sie alle vier mit Elisabetha Mächler sich fleischlich versündigten haben, selbige Elisabeth aber ihnen allen in dem andern und dritten grad der bluotsfründschaft verwandt gewesen und sind ... ein wallfahrt nacher Einsidlen mit ausgespannten Armen zue verrichten und bis nach verrichtung der wallfahrt ehr und gewehrs beraubt in 100 gl. buoss erkennt worden. »
- 1663, 7. November. Hans Meister aus den Höfen, der sich mit seiner Stieftochter verfehlt, wird seines Lebens geschont, jedoch der Ehre und des Gewehrs beraubt, er soll « alle sonntag und feiertag in einem grauen rock in die kirchen gen, auch summerszeit an sonn- und feiertägen den gottsdienst barfuss besuchen, letztlichen von hier aus jetzt und dann die ersten fasttag noch 4 wallfahrten zu unser lieben Frauen nacher Einsidlen verrichten, das hab und gut zue oberkeitlichen (Handen) erkennt. »
- 1664, 10. Januar. Susanne Wikart aus der March, die sich mit zwei leiblichen Brüdern versündigte, ist vor Landgericht gestellt. Weil die eine Sünde noch in der Jugend geschehen, wird sie am Leben geschont, sie soll aber mit ausgespannten Armen nach Einsiedeln wallfahren, dort die Sakramente empfangen und den Beichtzettel dem Pfarrer von Lachen bringen. Im übrigen solle sie die Kosten abstatten, wegen ihres Hab und Guts wird der Säckelmeister inquirieren und dann wiederum berichten.
- 1664, 4. März. « Melchior Moos ist wegen worten, so der cath. religion und teils auch der oberkeit zuwider laufen, zuo red gestelt ... und erkennt, dass er ein wallfahrt nacher Einsidlen mit ausgespannten armen verrichten sölle und dann vor unsren gn. Herren öffentliche bekanntnus des gloubens thuen und um gnad und verzeihung pitten, gl. 15 buoss. » « Hans Moos ist zue red gestelt worden, umb dass er etwas unverschambte reden wider die closterfrauwen fallen lassen ... und ist erkennt worden, dass er bey dem klosterherren seine beicht verrichten, die klosterfrauwen umb verzeihung pitten und dann ein wallfahrt nacher Einsidlen verrichten sölle. »

¹ Hier handelt es sich um Meister Lienhard Dobler Sohn, der 1649-1655 die Intarsienarbeit im kleinen Ratssaal des Ratshauses zu Schwyz ausgeführt. Über ihn vgl. BIRCHLER, Kunstdenkmäler des Kts. Schwyz, II, S. 480 ff.

« Hans Rüedi ist wegen eines gar schantlichen worts fürgestellt worden und will das wort eines solchen tenors, dass die ehr Gottes dadurch höchst verletzt worden, ist dahine rkennt, dass er in der ratsstube den boden küssen und dann ein wallfahrt nacher Einsidlen verrichten solle samt widerbringung eines bichtzedels. Letzlichen soll er in eine buoss erkennt sein, dass er an das kapellelin zuo Riemstalden solle drei theil erlegen, was er aber darob selbsten (durch Arbeit) verdienen wird, solle ihm abgerechnet sein. »

« Uoli Suter ist wegen etwas reden, so dem (!) catholischen religion zuwider laufen, zue red gestelt worden und ist über ihn erkennt, dass er an obgemeltem kapellelein zu verbessern den 4. teil erlegen old durch seine arbeit abverdienen solle, bevor erst aber vor hütigem gwalt öffentlich bekanntnus des gloubens thuen. »

« Hans Lienhard Zismundt ist zue redt gestelt worden, umb dass er ohne vorwüssen unser gn. Herren nach Zürich gangen und mit den ussgerissenen conversirt hat und ist deswegen ime ein wallfahrt nacher Einsidlen uferlegt samt widerbringung eines bichtzedels. »¹

« Marti in der Bitzi, umb dass er lauterische (lutherische) bücher in das land getragen und auch mit den ussgrissen von Arth discurriert hat, ist harumben in 15. gl. buoss erkennt samt verrichtung einer wallfahrt zue unser lieben Frauwen von Einsidlen. »

« Hans in der Bitzi, der krämer, umb dass er etwas bücher von Zürich gebracht, weil er sich aber hierumben schon verantwurt, hat man das bessere glaubt und ime ein wallfahrt nach St. Lienhart uff Ingenbohl zu verrichten uferlegt. »

« Hans in der Bitzin husfrouw ist wegen gleichen fältlers zue red gestellt worden und ist ir ein wallfahrt nacher Einsidlen ufferlegt mit zuethun, dass sie dem herrn Landammann ein bichtzedel bringen soll. »

1666, 21. Juni. Jakob Lustenberger, dessen Vater am gleichen Tag als rückfälliger Dieb zum Tod durch das Schwert verurteilt worden war, ist wegen Diebstählen « auf starke vorpitt geistlicher personen des lebens begnadet und dahin erkennt, dass er solle an den branger gestelt werden und zwei wallfahrten nacher Einsidlen und zue dem heiligen Bruoder Clousen verrichten, auch de facto des landes verwisen sein. »

1667, 26. Oktober. Balthasar Gut ist wegen eines begangenen Fehlers vor Landgericht gestellt worden, erkennt, daß er sechs Jahre lang vom Land « bandisiert » sein und eine Wallfahrt nach Rom, seine Sünde dort zu beichten, verrichten solle. Sein Hab und Gut soll nach Abzug der Kosten und 100 Kronen Buße zuhanden der Obrigkeit gezogen und für seine Kinder durch den bestellten Vogt verwaltet werden. Die geschädigte Tochter Jost Schilters soll aus dem Gut entschädigt werden ...

1668, 17. Mai. Sebastian Steiner soll zur Buße (wegen ?) eine Wallfahrt nach Einsiedeln verrichten und nach acht Tagen sich wiederum aus

¹ Mit den « ussgrissen » sind die 1655 nach Zürich geflüchteten Arther gemeint.

dem Land machen, widrigenfalls er dem Hauptmann Wolf Ludwig Reding übergeben werde, um ihn nach Frankreich zum Soldatendienst mitzunehmen.

- 1668, 8. Juni. « Ist über die streitsach entzwüschen Hans Gilg Ulrich, Franz Ulrich, Hans Caspar Ulrich und irenfrauen erkennt (wegen bösen Worten und Scheltungen) ... jede part sölle gl. 25 zuo buoss geben, die frauen beider parten sollen erster tagen eine wallfahrt an Steinerberg verrichten und von demselben pfarrherrn einen bichtzedel bringen. »
- 1668, 28. Juli. Siebner Kyd und sein Sohn Hauptmann Hans Balthasar Kyd werden wegen gegenseitigen Schelten und Schmachworten zu je 100 gl. Buße erkennt, der Sohn soll in der Ratsstuben unsere gn. H. und Obern und seinen Vater um Verzeihung bitten, beim P. Guardian beichten, dem Herrn Landammann den Beichtzettel bringen und eine Wallfahrt nach Einsiedeln verrichten. Danach sollen beide « unsern gnädigen Herren, einem gesessnen Rath, ein Immissmahl zu geben schuldig sein ». »
- 1668, 1. Dezember. « Hans Giger ist zue redt gestelt, umb dass er den Vichweltschen¹ ein khuo zu kaufen gegeben und bey abholung dero ein ander anstatt selbiger gegeben, ist ... in 50 gl. buoss erkennt mit dem Hinzuthuen, dass er eine wallfahrt nacher Einsidlen thuen solle. »
- 1669, 5. Januar. « Hans Koler ist wegen etwas angriffen zuo red gestelt und erkennt worden, dass er ein wallfahrt nacher Einsidlen thuen solle. »
- 1669, 29. Oktober. « Sebastian Steiner ist heut für gesessnen Rat gestellt worden, umb dass er wider das verpott zuo Birg gangen, auch auf dem Schützenhaus grosse Insolencien begangen ohngeacht ihm wegen der zuvor begangenen fähler grosse gnad mitgeteilt worden ... und ist erkennt, dass weilen er hierüber eine lange gefangenschaft ausgestanden, er erstens Gott und die Obrigkeit um verzeichung pitten, inskünftig keine alpen besuchen oder zuo birg gen, auch sich bei keiner ehrlichen gesellschaft einfinden lassen, und bey dem P. Guardian bichten und dem herrn Landammann einen bichtzedel bringen, schliesslichen dann dry fyrtag aneinanderen an Steinerberg wallfahrten und sich also verhalten solle, damit nit der alte fähler mit dem nüwen gebüssst werden müsse. »
- Georg Inderbitzi von Brunnen wird wegen Trunkenheit ein Tag und eine Nacht in Turm gelegt und soll nach Einsiedeln wallfahren.
- 1669, 24. September « Umb dass Maria Magdalena Zey wegen vieler begangener huory und ehebrüch .. ist erkennt, dass sie auf nechst kommenden montag von Wyse bis zum zusammenlügen mit einer ruoten in einer, in der andern hand eine brünnende kerzen haltend unter der hinderen kirchenthür gestellt und volgents in die kirchen bis zue vollendetem gottesdienst in glycher manier verblichen solle, wie dann auf nechstkommenden sonntag hienach ein glyches am

¹ Benennung für italienische Viehhändler.

Sattel beschechen solle, zuoglych solle sy dry wallfahrten barfuoss nacher Einsidlen thuen und nit ausser landt sich begeben. »

« Zueglich ist wegen Francisc Zeyen umb obigen fähler, dass er sich zuo ander mahlen mit seines bruoder seligen tochter zwei mahlen fleischlich versündiget, erkennt worden, dass er erstens cronnen hundert zue buess dem herrn Seckelmeister erlegen, dann ehr- und gwehrlos sein ... zuegleich solle er drymahlen gen Einsidlen wallfahrten parfuoss und einmal ein bichtzedel unserm H. Decan überbringen. »

1670, 25. Januar. Caspar Fassbind wird wegen abscheulicher Gotteslästerung vor Rat gestellt und erkennt, daß er in der Ratsstuben Gott als das höchste Gut kniefällig um Verzeihung bitten solle, auch dabei bekennen, dass wenn solche Reden nicht in großer Trunkenheit geschehen wären, er eine große Leibesstrafe verdient hätte, alsdann soll er den Boden küssen und die Obrigkeit um Verzeihung bitten, dann soll ihm der Degen genommen und er bis morgen in den Turm gesetzt werden, darauf soll er zu den Kapuzinern beichten gehen, worauf ihm dann der Degen wiedergegeben wird. Ferner soll er nach Einsiedeln und nach Werthenstein eine Wallfahrt verrichten, alldorten die Sakramente empfangen, dem Statthalter einen Beichtzettel bringen, drei Tage aneinander bei Wasser und Brot fasten, 50 gl. Buße zahlen und ihm schließlich der Wein verboten sein.

1670, 11. September. « Dato sind wegen eines gemachten pasquils, so zwar nicht ehrverletzlich, zue red gestelt worden Lienhard Tanner und Johannes Clotz. » Tanner hat 20 gl., Clotz 12 gl. Buße zu zahlen, beide sollen dem Pfarrer beichten und eine Wallfahrt barfuß nach Steinerberg tun.

1671, 21. Februar. Hans Baschi Abegg zu Goldau wird wegen Drohung einer Brandstiftung gegenüber Schwester und Schwager in Gefangenschaft gesetzt und vor Rat gestellt. Er soll zwei Wallfahrten nach Einsiedeln tun, auch alle Monate beichten und kommunizieren ... in der Ratsstuben niederknieen und Gott und die Obrigkeit um Verzeihung bitten, alle Kosten tragen.

1671, 20. Juni. Caspar Beyser wegen Schlaghandel an der letzten Landsgemeinde vor Rat gestellt, soll mit ausgestreckten Armen nach Einsiedeln wallfahren und bis auf künftigen Montag im Turm verbleiben.

1671, 27. Juni. « Hans Jörg Schueler ist auch citiert worden, umb dass er an obbemelter landsgmeind trunken gewesen und sich mit worten onbescheidenlich gehalten, ist erkennt, dass er ein wallfahrt nacher Einsidlen thuen solle. »

1671, 3. Oktober. Peter Mädler ist seiner Fehler halb zwei Tag in Turm bei Wasser und Brot erkennt, soll eine Wallfahrt nach Einsiedeln verrichten, beichten u. 50 gl. Buße erlegen.

1672, 9. April. Martin Job von Brunnen wegen eines, zwar im Trunk begangenen, Diebstahls aus einem Kaufmannsballen vor Rat gestellt, wird wegen seiner Armut gnädig behandelt, er soll einen Tag und eine

Nacht getürmt werden und barfuß nach Einsiedeln und Steinerberg wallfahren und 25 lib. Buße zahlen. Die Strafe soll ihm an seinem Schiffergewerbe nicht präjudicierlich sein.

- 1672, 20. Juli. Meinrad Tanner ist wegen Reden, die er gegen die Obrigkeit, auch gegen « Particularpersonen unguetlich hat fallen lassen », wobei auch Worte gegen den katholischen Glauben gefallen sein sollen, vor Rat gestellt. Er soll Gott und die Obrigkeit in der Ratsstuben öffentlich um Verzeihung bitten, an der Landsgemeinde sich bescheidenlicher halten, ein ganzes Jahr monatlich beichten und jedes Mal einen Beichtzettel dem Landammann bringen, bezeugen, daß man nur in einem Glauben selig werden könne, sich großer Schwüre enthalten, barfuß eine Wallfahrt nach Einsiedeln machen, dort beichten und den Beichtzettel bringen ; das Wirten auf dem Schützenhaus soll ihm abgeschlagen sein, was er gegen Particularpersonen gesagt, soll er zurückziehen, 15 gl. Buße zahlen ... »
- 1673, 27. März. Bartholomäus Mettler von Steinen wird wegen gotteslästerlicher Worte in « Weinfüechte » ausgestoßen, zu einer Wallfahrt, barfuß, nach Einsiedeln erkennt, zu Abbitte und Bodenkuß und 50 gl. Buße.
- 1673, 6. Mai. Georg von Euw wird wegen Reden gegen die Obrigkeit und Anordnungen der letzten Landsgemeinde zu einer Wallfahrt nach Einsiedeln, barfuß, verurteilt. Melchior Blaser soll für Fehler, derentwegen er in den Turm gesetzt worden, Gott und die Obrigkeit um Verzeihung bitten, mit bloßen Füßen nach Einsiedeln wallfahren und den Beichtzettel bringen.
- 1675, 15. Juni. Simon Merchler soll wegen sittlichen Vergehen barfuß nach Einsiedeln wallfahren, dort beichten und dem Ammann Steinegger in der March den Beichtzettel bringen, bei Gelegenheit soll er in Lachen einen Tag und eine Nacht getürmt werden.
- 1675, 20. Juni. Anna Kathrin Oberlin ist wegen fleischlicher Verfehlung in nahem Verwandtschaftsgrad erkennt, daß sie zu Lachen am nächsten Sonntag nach beendigtem Gottesdienst mit einer brennenden Kerzen in der Hand eine halbe Stund an das Halseisen gestellt werden soll, eine Wallfahrt nach Einsiedeln verrichte, beichte usw.
- 1675, 8. August. Maria Eberhard, Frau des wegen Diebstählen hingerichteten Martin Zismundt, wird wegen Hehlerei mit ihrem Mann, verurteilt zu einer halben Stunde Pranger-stehen, dann soll sie eine Wallfahrt nach St. Anna (Steinerberg) und St. Leonhard auf Ingenbohl verrichten.
- 1677, 20. Februar. « Sebastian Kessler aus der March ist vorgestellt worden, umb dass er etwas wider das Firmen gar ungeschickt geredt hat », er wird erkennt, dass er Gott und die Obrigkeit um Verzeihung bitten und den Boden küssen solle, mit ausgespannten Armen nach Einsiedeln wallfahre und beichte, 25 gl. Buße zahle und « uff das Rathaus erkennt sei ».
- 1677, 24. April. « Hans Balthasar Trutmann von Küssnacht ist wegen eines

Betruges von 400 gl. gegen die R. P. Jesuiten zuo Luzärn vor gesessen landrat gestellt und uss mitliden siner klinen kinden dahin erkennt, dass er barfuoss nacher Einsidlen wallfahrten und bichten solle ... » usw.

1678, 7. Februar. Rochus Trütsch wird wegen unguter Worte vor den Rat gestellt und dafür erkennt, dass er drei Tage in den Turm gelegt werden, in der Ratsstube Abbitte leisten und eine Wallfahrt nach Steinerberg verrichten soll.

1678, 18. März. Martin Waldvogel wird wegen ungebührlichen Reden gegen seine Eltern und wegen Holzen im Allmeindwald vor Rat gestellt, er soll in der Ratsstube Abbitte leisten, eine Wallfahrt nach Einsiedeln verrichten usw.

1678, 22. März. Hans Ulrich Schuler ist « wegen etwas angriffen » vorgestellt worden und mit Gnaden dahin erkennt, daß er Abbitte leisten, 15 gl. Buße nebst Abstattung der Kosten, Restitution des Entfremdeten leisten und eine Wallfahrt nach Einsiedeln verrichten solle.

Die gleiche Strafe trifft wegen ähnlichen Vergehen Hans Martin Schuler.

1679, 9. Juni. Wegen Friedbruchs ist Lois Gilg Steiner in 100 lib. Buße erkennt, er soll nach Einsiedeln wallfahren usw., auf ein halbes Jahr ist ihm der Wein verboten.

Hans Balz Strübi ist ebenfalls wegen Friedbruchs zu Wallfahrt nach Einsiedeln und Bezahlung der Kosten verurteilt.

1679, 1. Juli. Jörg Güpfer, Hans Linggi, Sebastian Coppenhahn werden wegen nächtlichem Unfug gebüßt mit 20 lib., Abtragung der Kosten und einer Wallfahrt, barfuß, nach Einsiedeln.

1679, 18. Juli. In einem Streitfall wegen einer vom Winde geworfenen Linde, wird entschieden, daß das Holz dem « Ecce Homo » zudienen solle und die drei um das Holz Streitenden eine Wallfahrt dahin machen sollen.¹

1679, 9. August. « Des Schnürigers von Arth (Frau), weil sie sich wegen unwissenheit entschuldiget (in Übertretung eines Trinkverbotes), solle sie zweimal an Steinerberg wallfahren. »

« Carlo Schlegel soll auch an Berg wallfahren oder ein halben Loisen (Louis d'or) dafür geben » (Vergehen nicht genannt).

Auch des Lienhart Pfyl Stieftochter, weil sie einem gegen Verbot zu trinken gegeben, soll an den Steinerberg wallfahrten.

1679, 17. August. Wegen den in Verhaftung liegenden Riget und Tanner ist erkennt, daß sie statt dem « Platzjäten » jeder einen « Loistaler » dem Säckelmeister zahlen, eine Wallfahrt nach Einsiedeln verrichten, dem Landammann den Beichtzettel bringen und dann aus der Gefangenschaft entlassen sein sollen.

1679, 7. Oktober. Paul und Vreni Imlig werden wegen ehrenrührigen Worten und Schlaghändeln gebüßt, u. a. mit einer Wallfahrt nach Einsiedeln.

1680, 24. April. Meinrad von Hospenthal ist wegen Friedbruchs zur Rede,

¹ Über die Kapelle « Ecce Homo » zwischen Sattel und Steinerberg vgl. BIRCHLER, Kunstdenkmäler des Kts. Schwyz, Bd. II, S. 174 ff.

gestellt ... anstatt, daß ihm Ehr und Gewehr abgenommen werden, ist ihm eine Wallfahrt nach Steinerberg auferlegt.

1680, 20. Juli. Fähnrich Joh. Heinrich Janser, Goldschmied Büeler und Francisc Trachsler werden wegen teuren Spielens gebüßt um 20 gl., ihnen das Spielen um Wein und Geld für ein Jahr verboten und eine Wallfahrt nach Steinerberg auferlegt.

1681, 25. Januar. Etliche junge Gesellen von Lauerz, die an « Drei Königen gegrifflet und nacher Arth gelaufen, allwo es etlicher gstanzen ein ungleichenheit geben », werden zitiert, zu einer Bußfahrt nach Steinerberg erkannt, von wo sie einen Beichtzettel aus der Hand des Pfarrers mit den « spezifizierten Namen » bringen sollen, dazu die Kosten abzahlen¹.

1681, 23. Juni. Clara Ehrler wird wegen unguten Reden zu einer Wallfahrt nach dem Steinerberg und Abbitte vor dem Rat verurteilt.

1682, 10. Januar. « Dem gefangenen Ludwig Oechslin von Einsidlen, dass er über St. Adelheit (!) hette sollen geshmäht haben, ist erkennt, nach angehörter seiner verantwortung solle hierinnen in die ratsstube knieen, Gott, St. Adelheit und die Oberkeit um Verzeihung pitten, auch zuo Einsidlen beichten, dem herrn Seckelmeister ein beichtzedel bringen und in die Auffnauw zuo Wallfahrt gen. »²

1682, 1. Oktober. Hans Melchior Wattenhofer aus der March, der wegen Ehebruchs und Raten zum Gattenmord vor Landgericht gestellt wurde, wird aus mannigfachen Gründen des Lebens geschont, er wird erkennt zu einer sofortigen Wallfahrt mit zertanen Armen nach Einsiedeln, jedoch ausdrücklich ungebunden. In Zukunft soll er « alle jahr, solange er mit einer weibsperson sündiget, zwo fahrten zu gedachtem heiligem Ort verrichten und die bichtzedel einem Haupt- oder Landammann bringen. »

Maria Madle Meyerin soll wegen fleischlicher Vergehen auf Einsiedeln wallfahrten und dem Amtmann den « Vogtzettel » bringen.

1683, 27. Februar. « Sebastian Gerwer ist wegen seines über 1000 gl. haltenden falliments dato in consideratis seiner kinder und frauw und anderer seiner anerpieten begnadet worden mit der condition, dass er bis die schuldgläubiger befriedet sind, alle jahr barfuoss eine wallfahrt nacher Einsidlen verrichte und dem Ammann ein bichtzedel zuegebracht werde. »

1683, 8. April. Anna Steinerin soll wegen Fleischessünden im dritten Grad, in Anbetracht ihrer Unwissenheit, barfuß, mit zertanen Armen, aber nicht gebunden, nach Einsiedeln wallfahren und dem Amtmann den Beichtzettel bringen.

¹ Das « Griffen » ist ein alter Fruchtbarkeitsbrauch, der heute noch in Schwyz und Umgebung an Drei Königen durch Umziehen der Bäume mit Schellengeläute usw. geübt wird. In der Barockzeit suchte die Regierung umsonst durch zahllose Mandate diesen Brauch zu unterdrücken.

² Hier liegt unzweifelhaft eine Verwechslung vor zwischen Adelheit und Adelrich. Der letzte hat bekanntlich auf der Ufenau gelebt und dort seine Ruhestätte gefunden. Über die Bedeutung der Ufenau vgl. BIRCHLER, l. c. I, S. 311 ff.

- 1683, 6. April. Melchior Schuler ist wegen Friedbruchs mit 20 gl. gebüßt und soll an Steinerberg wallfahren.
- 1683, 4. Dezember. Josef Grob, der bei Pannerherr und Landammann Reding einige Diebstähle begangen, ist erkennt, daß er Gott und die Obrigkeit um Verzeihung bitten, an Steinerberg wallfahren, beichten, Beichtzettel bringen, und alle Feier- und Sonntage fleißig die Predigt und Kinderlehre besuchen solle.
- 1683, 24. Dezember. Anna Schibig wird wegen Diebstahl von « leinlachen im spittel in ansehung ihrer grossen einfalt » zur Beichte beim Pfarrer, einer Wallfahrt nach Steinerberg und zu einer Geldbuße verurteilt.
- 1684, 8. April. Franz Biser wird wegen sittlichen Verfehlungen erkennt, daß er ein Jahr lang alle Monat beichten, dem Landammann den Beichtzettel bringen, an Pfingsten barfuß die Kreuzfahrt nach Einsiedeln mitmachen solle bei völligem Weinverbot, 50 gl. Buße und Abbitte.
- 1684, 8. Juli. Wiborada Ciboin von St. Gallen, die mit verhafteten Dieben mitgelaufen ist, wird vor Rat gestellt, auf ihr Anerbieten nach Einsiedeln zu wallfahren, heißt es « solle wallfahren ».
- 1685, 25. Januar. Caspar Diethelm aus der March wird mannigfacher Diebstähle wegen vor Gericht gestellt, auf Fürbitte geschont und erkennt, « für sein buoss soll er unverzogenlich nacher Einsidlen wallfahren zuo bichten, dann ein Jahr hindurch diese wallfahrt besonders summers zit barfuoss alle monet verrichten, danethin alle zeit die bichtzedel einem Ammann in der March vorweisen. »
- 1686, 26. Januar. Andreas Güpfer wird wegen bösen Worten und weil er ohne Erlaubnis Schindeln aus dem Land geführt, erkennt zu einer Wallfahrt nach Einsiedeln, zur Beicht und zum Beichtzettelvorweisen, dann soll er einen Tag und eine Nacht in den Turm.
- 1687, 20. März. Josef Büeler ist wegen Friedbruchs zu 20 lib. Buße erkennt, soll an Steinerberg wallfahrten usw.
- 1688, 6. April. Gesandter Karl von Rickenbach aus dem Muotathal wird wegen Friedbruchs um 20 gl. gebüßt, soll an den Steinerberg wallfahrten, usw.
Lienhard Meister wird wegen Friedbruch erkennt, eine Wallfahrt nach Einsiedeln zu tun und dem Richter einen Beichtzettel zu bringen, zu 20 lib. Buße und Aberkennung von Ehr und Gewehr bis zur Erlegung der Buße.
- 1689, 22. Januar. Anna Maria Bürgin wird wegen Geschlechtsverkehr mit Verwandten (« in dem 2 ½ Grad ») erkennt, daß sie bei den Kapuzinern in Arth beichten soll und wann sie der Leibesfrucht entbunden, nach Einsiedeln wallfahren soll. Der Schwängerer Thoma Kenel hat sich mit der Obrigkeit um 100 gl. und Abtragung der Kosten abgefunden.
- 1689, 12. Februar. Herr Gesandter Jost Meinrad Tanner wird wegen ehrenrührigen Worten gegenüber Landammnn Jakob Weber und andern Landleuten verurteilt, um Verzeihung zu bitten, sich in Zukunft beim Trunk bescheidenlich zu halten, eine Wallfahrt nach Einsiedeln zu tun, usw.

- 1689, 2. April. Conrad Ulrich, weil er die Anna Barbara Büeler ungebührlich traktiert, wird zu 20 lib. Buße, Widerruf seiner Schmähung in der Ratsstube und zu einer Wallfahrt nach Einsiedeln erkennt.
- 1689, 26. April. Martin Schibig, wegen begangener « hocher fähler » vor Malefizgericht zitiert, wird auf vielfache Bitte verschont, er soll bei offener Türe Gott und die Obrigkeit im Ratssaal, den König in Frankreich (!) und alle beleidigten Personen kniend um Verzeihung bitten, alles zurücknehmen, eine Wallfahrt nach Einsiedeln verrichten, den Beichtzettel bringen, 100 gl. Buße zahlen und den Wein meiden, der Ursache seines Falles gewesen.
- 1691, 22. November. Melchior Kappeler von Steinen wegen Vergehens gegen die « Practicierordnung » von Ehr und Gewehr gesetzt, zu 10 lib. Strafe erkennt ... soll von Einsiedeln einen Beichtzettel bringen Herrn Ammann.
- 1692, 9. August. Eva Maria Gruber und Anna Maria Waldvogel werden wegen Mithilfe bei einem Käsediebstahl in Rothenthurm zu einer Wallfahrt nach Einsiedeln usw. erkennt.
- 1692, 14. Oktober. Anna Murer, Hieronimus Köplis Hausfrau und Franz Karl Antoni, Köplis Knab, sollen wegen Beihilfe zu einem Diebstahl von Schmalvieh ab der Allmeind nach Einsiedeln gehen, beichten und den Gottesdienst besuchen.
- 1694, 23. September. Anna Maria Frick, des Josef Rickenbachers Frau, wird wegen Mitwissen an Diebstählen der zum Tod verurteilten Maria Magdalena Kyd sowie wegen fleischlicher Vergehen an den Pranger gestellt, sie soll nach Einsiedeln wallfahren, barfuß, alle Monate beichten und dem Herrn Landammann den Beichtzettel bringen.
- 1695, 28. April. Josef Eggler in den Höfen wird wegen Schlaghändeln das Wirtshaus verboten und eine Wallfahrt nach Einsiedeln auferlegt. Werni Franz Abegg, Joseph Karl Stiger, Franz Schuler werden wegen Friedbrüchen, Parteilichkeiten und « absonderlich in den Höfen ergangener insolenzien » vor Rat gestellt, zu einer Wallfahrt, barfuß, nach Einsiedeln, Abbitte vor dem Rat und verschiedenen Geldbußen erkennt.
- 1695, 16. Juli. Ursula Büeler von Rapperswil wird wegen Fundunterschlagung und fleischlichem Verkehr mit Geistlichen und Weltlichen vor Landgericht gestellt, sie soll « de facto parfuess von hier ab dem rathaus nacher Einsidlen gen », daselbsten beichten und dem Herrn Landammann den Beichtzettel durch sichere Hand überschicken, « da dannen es sich auf Rapperschwyl begeben und nimmer nach Schwytz oder Steinen begeben solle. »
- 1695, 20. August. Meister Hans Marti Riget wird wegen unguten Worten, im Rausch ausgestoßen, vor Recht gestellt, muß die Obrigkeit um Verzeihung bitten, nach Einsiedeln wallfahren, usw.
- 1695, 20. Dezember. Niclaus Fischlin wird wegen Holzfrevel im Stoßwald zitiert und zuerst zur Turmstrafe erkennt, diese ihm aber erlassen und zu einer Wallfahrt nach St. Lienhart (Ingenbohl) verurteilt.

- 1696, 14. Januar. Josef König wird wegen Diebstahl zur Restitution des Gestohlenen, zu den Kosten des Verfahrens, einer Wallfahrt nach Einsiedeln, 25 gl. Buße und Landesverweisung verurteilt.
- 1696, 10. April. Sebastian Seeholzer von Küssnacht ist zur Rede gestellt wegen allzu scharfen « wider den allein seligmachenden catholischen Glauben ausgefallten Reden, welche scharf ketzerisch gewesen », er wird erkannt in 500 gl. Buße, die Rechtskosten, eine Wallfahrt nach Einsiedeln usw. und zum Widerruf seiner Reden.
- 1696, 25. April. Melchior Vogt von Steinen wird wegen Blutschande, begangen an einer Nichte, vor Recht gestellt, er wird verurteilt erstens zu einer Buße von 100 Dukaten, dann soll er öffentlich an einem Sonntag oder Feiertag mit einer brennenden Kerze vor dem Altar knien, fünf Jahre hintereinander soll er an Pfingsten oder einem andern absonderlichen Tag barfuß nach Einsiedeln wallfahren und dort jeweils beichten und kommunizieren.
- 1696, 7. Juli. Hans Jakob Krieg wird wegen ehrverletzenden Reden gegen Landvogt Reding, alt Säckelmeister, vor Recht gestellt. Er soll in der Ratsstube um Verzeihung bitten, sich des Weins enthalten, nach Einsiedeln wallfahren, dort beichten und dem Herrn Landessäckelmeister ein « Confess » bringen. Solle sich ruhig verhalten, ansonsten man ihn an ein andern Ort bringen werde.
- 1696, 18. August. Ottilia Schuler soll wegen Diebstählen eine halbe Stunde mit einer Ruten in der Hand vor dem Rathaus an den Pranger gestellt werden und eine Wallfahrt nach Einsiedeln verrichten.
Die Verena Götschin soll wegen Diebstahl barfuß nach Einsiedeln wallfahren, die gestohlenen Sachen zurückgeben, und « mit einer Ruten, auch mit einem streuenen Kranz auf dem Kopf eine halbe Stund neben dem Pranger stehen ».
- 1697, 3. August. Verschiedene junge Leute wie Franz Reding, Lienhart Giger, Leonci Schindler sollen wegen « Insolenzien » an Steinerberg wallfahren und dort beichten, vom Pfarrer von Steinerberg den Beichtzettel verlangen und dem regierenden Landammann bringen.
- 1697, 29. Oktober. Johann Martin Ulrich und Jost Rudolf Ulrich werden wegen Friedbruch verurteilt, Joh. Martin zu 100 lib. Buße und Jost Rudolf zu 50 lib., beide sollen nach Einsiedeln wallfahren usw.
Hans Gilg Schuler ist wegen Friedbruchs an der Sattler Kirchweih und weil er geredet, er frage dem Landsfrieden nichts nach, zu 50 lib. Buße und einer Wallfahrt nach Einsiedeln erkannt.
- 1698, 8. Februar. Ronimus Steiner, wegen begangener « schmutziger handlung mit seiner Baas Clara Däsch » zur Verantwortung gestellt, wird in 100 Kronen strafe verfällt, solle zu Herrn Pfarrer und Herrn Propst gehn beichten, dem Landammann den Beichtzettel bringen und dann wallfahrten nach « Einsidlen, Muettenthal, Iberg und Tschitschi »¹.

¹ Die Kapelle der Vierzehn Nothelfer im Tschütschi steht eine halbe Stunde ob

- 1698, 4. März. Rudolf Hediger, wegen ehrverletzlichen Worten gegen Barbara Blum zu Rede gestellt, muß seine Schmähung zurücknehmen, 25 gl. Buße zahlen und nach Einsiedeln wallfahren.
- 1698, 26. Juni. Von den Angeklagten des letzten Täuferprozesses von 1698 werden Oswald von Hospenthal und Anna Maria Hospenthal aus Arth neben andern Strafen auch zu einer Wallfahrt nach Einsiedeln, barfuß, verurteilt, ebenso Franz Römer, der im Artherhandel ungute Reden geführt.
- Der Hauptangeklagte, Melchior von Hospenthal, wurde zwar des Lebens geschont, zu öffentlicher Abbitte und Bekennung des wahren Glaubens neben dem Pranger vor dem Rathaus verurteilt und dann auf Lebenszeit im « Spittel » an eine Kette geschlossen.
- 1698, 19. Juli. Elisabeth Lüssi wird wegen Gültens- und Schriftenhandel verurteilt zu 15 gl. Buße, Abbitte vor der Obrigkeit, Wallfahrt nach Einsiedeln.
- 1698, 23. Juli. Maria Dorothea Khuen, genannt Brändin von Uri, wird wegen verschiedener Delikte, u. a. auch Handel mit Gültens, vor Malefizrat gestellt, ihr das Leben geschenkt, sie aber zum Pranger verurteilt, zu einer Wallfahrt, barfuß, nach Einsiedeln, ein ganzes Jahr soll sie ferner zu Seewen im Rosenkranz im Gang knieen und den Rosenkranz beten, etc.

Das Ergebnis dieser Quellenzusammenstellung ist eindeutig, die Strafwallfahrten waren im Lande Schwyz im 16. und 17. Jahrhundert allgemein gebräuchlich. Für die untersuchte Periode 1548-1699, wobei wegen der großen Lücken im Material (1556-1590, und von 1613-1626) eigentlich bloß ein Zeitraum von gut hundert Jahren untersucht werden konnte, ergaben sich rund 140 Rechtsfälle, in denen Strafwallfahrten ausgesprochen wurden. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind sie noch wenig zahlreich, es gibt sogar einen Abschnitt von 1603-1616, wo keine einzige Strafwallfahrt vorkommt. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sind sie so zahlreich, daß fast jedes Jahr mehrere, bis zu 6 und 7 im gleichen Jahr zu registrieren waren. Strafwallfahrten sind also in dieser Zeit keine Ausnahme, sondern eine allgemein bekannte und angewandte Strafart. Wahrscheinlich würde, zumindest für das Gebiet der Innerschweiz, eine Untersuchung in den andern eidgenössischen Stände ein gleiches Resultat ergeben.

Als Wallfahrtsort steht selbstverständlich Einsiedeln weit im Vordergrund. Dies würde wohl auch für die gesamte Schweiz gelten. Für Schwyz kam zu der überragenden Bedeutung Einsiedelns die geogra-

Schwyz, bergwärts gegen die Mythen. Über ihre Bedeutung als Wallfahrtsort, wie auch für Iberg und Muotathal vgl. die entsprechenden Artikel bei L. BIRCHLER, l. c. II.

phische Lage inmitten des schwyzerischen Herrschaftsgebietes. Es mag sogar sein, daß die Nähe von Einsiedeln die Häufigkeit der Verhängung von Strafwallfahrten anstelle anderer Strafen noch vermehrt hat. Einsiedeln wird rund 130 Mal genannt. An zweiter Stelle steht das Heiligtum der hl. Anna in Steinerberg, 26 mal. Wallfahrten dorthin wurden gelegentlich als Zusatzstrafe zu einer Wallfahrt nach Einsiedeln verhängt oder aber vor allem in leichteren Fällen. Steinerberg liegt ja für die Gemeinden des Alten Landes Schwyz in einem Bereich von 2-4 Wegstunden. An dritter Stelle steht « Bruder Klausen », 8 mal. An 4. folgt St. Lienhard in Ingenbohl, 4 mal, dann folgen im Lande Schwyz je einmal genannt Muotathal, Iberg, « Ecco Homo » zwischen Sattel und Steinerberg, die « Vierzehn Nothelfer-Kapelle » « Tschütschi » ob Schwyz und die Insel Ufenau mit dem Heiligtum des hl. Adelrich. Dazu kommen noch im benachbarten Luzernischen Werthenstein und Hergiswald. Von den ausländischen Wallfahrtsorten werden je 4 mal genannt Rom und Varallo in der Lombardei, einmal nur Loretto in Verbindung mit einer Romfahrt. Strafwallfahrten nach Rom und Varallo wurden nur in Fällen schwerer Sittlichkeitsvergehen ausgesprochen.

Sozusagen in allen Fällen wird im Protokoll vermerkt, daß der Delinquent am Wallfahrtsort zu beichten und den Beichtzettel als Beweis heimzubringen habe. In den ganz wenigen Fällen, wo die Beichtpflicht nicht eigens erwähnt wird, darf sie als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Leider hat sich im Schwyzer Staatsarchiv kein einziger dieser Beichtzettel erhalten.

Die Verpflichtung am Wallfahrtsort zu beichten entsprang der Auffassung, daß die Wallfahrt nicht bloß eine körperliche Strafe für den Delinquenten sein, sondern daß er sich auch von der Sünde, in die er gefallen war, reinigen sollte. Das entsprach der mittelalterlichen Haltung, daß eine Obrigkeit sich nicht bloß für das äußere Wohlergehen ihrer Untertanen oder des Volkes, sondern auch für deren geistliches Wohl als verantwortlich betrachtete. Zudem waren viele der Verbrechen, die Wallfahrtsstrafen nach sich zogen, wie etwa die Inzestvergehen peccata reservata, sodaß der gewöhnliche Dorfpfarrer die Poenitenten außer im Notfalle, etwa der Hinrichtung eines Verbrechers, gar nicht absolvieren konnte. An Wallfahrtsorten aber besaßen die Beichtväter von jeher besondere Fakultäten zur Absolvierung von Reservatfällen.

Für welche Delikte wurden Strafwallfahrten verhängt ? Als Ergebnis der Untersuchung für unser Gebiet stehen an erster Stelle die Vergehen gegen die Sittlichkeit im engeren Sinne, alle Formen von Unzuchtver-

gehen, es sind rund 40 Fälle. Die nächste Gruppe bilden Friedbrüche, Schlaghändel, Schwören und Fluchen, ebenfalls rund 40 Fälle. Dann kommen 27 Fälle von Diebstahl und Betrug. Bei den Eigentumsdelikten handelt es sich meist um Diebstähle von Sachen geringeren Wertes oder um Erstfälle. Der rückfällige Dieb entging selten dem Galgen oder dem Schwert, « da man ihm altes und nüwes zusammenrechnete ». Sehr beliebt war die Strafwallfahrt auch für Betrunkene, während anderseits die « Winfüchte » in vielen Fällen als erheblicher Milderungsgrund angesehen wurde, vor allem bei « ungueten Reden » gegen die Obrigkeit. Wegen Übertretung der normalen Nüchternheit oder eines Trink- und Spielverbotes wurden rund 13 Strafwallfahrten verhängt, wegen Vergehen gegen die Obrigkeit allein 7. Sehr gebräuchlich war die Ausfällung von Strafwallfahrten selbstverständlich bei allen Formen von Religionsfreveln, bei Gotteslästerung, Schmähreden gegen Glaube und Kirche, Lesen häretischer Bücher usw. Es sind dafür 17 Fälle aufgeführt.

Auch ein Curiosum sei unter den Delikten erwähnt. Am 5. Januar 1669 wurde Sebastian Steiner vor den Rat gestellt und ihm u. a. vorgehalten, « dass er wider das verpott zuo Birg gangen ». Es wurde ihm ausdrücklich auferlegt, « inskünftig keine alpen zuo besuchen oder zuo birg gen. » Es war die Zeit des Hexenwahns und die Gebirge galten weit hin als Ort der bösen Geister und als verhexte Region.

Über die Form und Ausführung der Strafwallfahrten gibt das Material reichlichen Aufschluß. Es ist die Rede von Wallfahrt schlechthin, von Wallfahrt barfuß oder « barbein », mit « zertanen » oder « zerspannten » Armen. Es ist zwei Mal auch vermerkt, daß die Wallfahrt zwar mit zertanen Armen, aber ungebunden durchzuführen sei. Es kann also angenommen werden, daß zu andern Malen die Delinquenten eine solche Strafwallfahrt gebunden und dann wahrscheinlich unter Begleitung des Landläufers durchzuführen hatten.

Die starke Vermehrung der Zahl der Strafwallfahrten in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts geht parallel mit der Straffung des Obrigkeitstaates. Der Absolutismus macht sich in dieser Zeit auch in der Eidgenossenschaft in hundert Formen bemerkbar, nicht bloß in den Städteorten, sondern auch in den Ländern. Es lag wohl auch in der Natur dieser autoritären Zeit, daß sie auch die religiösen Machtmittel stärker einzusetzen begann. Neben der vermehrten Strafwallfahrt tauchen in den angeführten Protokollen auch die andern Kirchenstrafen in der Hand des weltlichen Richters auf : « Stehen mit der brennenden Kerze vor dem

Kirchenportal, Herausknieen, Tragen von Bußgewändern » usw. Ausfluß des gesteigerten Machtbewußtseins des barocken Obrigkeitstaates ist auch unzweifelhaft das Aufkommen der Strafe der öffentlichen Abbitte vor « Gott und der Obrigkeit » bei geschlossener oder geöffneter Ratsstubentüre, die Verdemütigung des « Bodenküssens » und ähnliches. Prozeduren, die sich eigentlich sehr schwer mit dem freiheitlichen Sinn der Innerschweiz vereinen lassen !

Die ganze Praxis der Strafwallfahrten gehört einer Zeit an, in der Kirche und Staat nicht säuberlich getrennt waren. Es ist darum auch schwer zu sagen, ob man die Anwendung dieser geistlichen Strafmittel durch die weltliche Hand als Staatskirchentum bezeichnen muß oder darf. Ist sie auf eidgenössischem Boden als Ausfluß der « Helvetiorum jura circa sacra » zu bezeichnen ? Darüber mögen die Rechtshistoriker sich äußern. Uns ging es darum, aus den ungehobenen Schätzen des Archivs, wie es unserer Aufgabe als « Kärrner der Wissenschaft » entspricht, einmal das Material zur Frage der Strafwallfahrten zu einer bestimmten Zeit und in einem umgrenzten Gebiet zusammenzutragen. Wir hoffen, in einem zweiten Teil die Untersuchung noch über das 18. Jahrhundert, im Zeitalter der Aufklärung, und bis zum Umsturz der alten Ordnung fortführen zu können.